



## Mindestausrüstung

Stand 24.05.2024

Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung						
Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung						
Segelschiffe über 15 m <sup>2</sup> Segelfläche						
Segelschiffe bis 15 m <sup>2</sup> Segelfläche						
Segelschiffe mit reduzierter Mindestausrüstung gemäss VKS						
Ruderboote						
Rafts						
*	■					Schöpfer oder Eimer
*	■		■			Eimer
	■					Lenzpumpe
			■	■	■	Horn oder Mundpfeife
	■	■	■			Hupe oder Horn
	■	■	■	■		Notflagge, rot 60 X 60 cm
	■	■	■	■		Bootshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
	■	■	■	■		Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
	■	■	■			Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen mindestens aber 20 Meter)
	■	■	■	■	■	Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
●	■	■	■	■		Feuerlöscher (SN EN ISO 9094, Brandklassen A, B und C) mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist Ab 1. Inverkehrsetzung 01. Januar 2020: + Festinstallierte Feuerlöschanlage bei Innenbordmotoren + Aussenbordmotoren ab 25 kW + Bereits in Betrieb stehende Schiffe mit Aussenbordmotoren ab 25 kW sind bis 01. Januar 2025 nachzurüsten
	■	■	■	■		Zusätzlicher Feuerlöscher mit gleichem Inhalt oder Löschdecke, sofern eine Gasanlage, eine Koch- oder eine Heizeinrichtung vorhanden ist
	■		■			Rettungswurfgerät Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg) (Ring, Hufeisen oder ähnliches) mit 10 m schwimmender Wurffleie
					■	Besondere Bestimmungen
	■	■	■	■	■	Notlicht, für den Ausfall des Hauptlichtes rundum sichtbar
Rettungsgeräte-Einzelgeräte						
◆	■	■	■	■	■	1 Rettungsgerät wie Rettungsweste mit Kragen oder - Ring für jede an Bord befindliche Person Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg), CE geprüft
◆	■	■	■	■	■	Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen verwendet werden
					■	Besondere Bestimmungen

- \* Auf Schiffen, ohne Unterdeckräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden
- Feuerlöscher oder Feuerlöschanlagen sind in den vom Hersteller angegebenen Fristen periodisch zu überprüfen und zu warten. Die Frist darf drei Jahre nicht übersteigen
- ◆ Gilt nicht für Ruderboote die auf Seen in der inneren und äusseren Uferzone verkehren

Öffnungszeiten Montag bis Freitag:  
07.30 - 11.45 h  
13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen  
T +41 41 728 47 11, info.stva@zg.ch  
www.zg.ch/strassenverkehrsamt